

Antrag

auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes (§ 12 Abs. 1 GastG)

Eingangsstempel/Vermerk

Zum Betrieb einer

☐

Schankwirtschaft

☐

Speisewirtschaft

☐

1. Personalien des Antragstellers

Bezeichnung der juristischen Person oder des nicht rechtsfähigen Vereins oder anderer Organisationen: (bei mehreren Vertretern ist je ein Formular auszufüllen)		
Name, Vorname (ggf. Geburtsname)	Daten des Vertreters bei juristischer Person, nicht rechtsfähigem Verein oder anderer Organisation	
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nummer)		
Bei Ausländern: Aufenthaltsgenehmigung erteilt durch:		

Ist ein Strafverfahren
anhängig☐Ja
☐ NeinIst ein Bußgeldverfahren wegen
Verstößen bei einer gewerblichen
Tätigkeit anhängig☐Ja
☐ NeinIst ein Gewerbeuntersagungs-
verfahren nach § 35 GewO
anhängig☐Ja
☐ Nein

2. Gegenstand der Gestattung

Anlass (z. B. Volksfest, Sportfest, Parteiversammlung)			
Zeitraum (Datum und Uhrzeit)			
Ausschank folgender alkoholischer Getränke und nichtalkoholischer Getränke:			
Abgabe folgender zubereiteter Speisen			
☐ Die Voraussetzungen gemäß §§ 42/43 des Infektionsschutzgesetzes, für alle Personen die Speisen zubereiten und in Verkehr bringen, sind erfüllt.			
Tanzveranstaltungen sind vorgesehen	☐ Ja ☐ Nein	Musikalische Darbietungen sind vorgesehen	☐ Ja ☐ Nein
Ferner sind vorgesehen		Verwendung von Mehrweggeschirr	☐ Ja ☐ Nein

3. Räumliche Verhältnisse

Ort (genaue Bezeichnung des Gebäudes bzw. Grundstücks, Lage, Anschrift)			
Name und Anschrift des Eigentümers des Anwesens			
Anzahl der Sitzplätze		Größe der Räume /Fläche in m²	
Festzelt wird errichtet		☐ Ja ☐ Nein	Bautechnische Abnahme hierfür wird gesondert beantragt ☐
Vorhandene Toilettenanlagen: (Anzahl eintragen)			
☐ Damenspültoiletten	☐ Herrenspültoiletten	☐ Toilettenwagen	☐ Urinale mit ☐ Stück Becken oder ☐ lfd. m. Rinne
Schankanlage wird betrieben ☐ Ja ☐ Nein		Schankanlage vorhanden und angenommen ☐ Ja ☐ Nein	
Schankanlage wird installiert und vor Inbetriebnahme vom Sachkundigen abgenommen ☐ Ja ☐ Nein			
Ist fließendes Wasser eingerichtet? ☐ Ja ☐ Nein		Ist Gläserspüle mit 2 Becken und Trinkwasseranschluss eingerichtet? ☐ Ja ☐ Nein	

Der Antragsteller bestätigt, dass er die Hinweise auf dem Beiblatt des Antrages durchgelesen und zur Kenntnis genommen hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung nur erteilt werden kann, wenn die im öffentlichen Interesse erforderlichen hygienischen, sanitären und sicherheitstechnischen Einrichtungen vorhanden sind und während der gesamten Dauer des Festes bzw. der Veranstaltung in ordnungsgemäßem und jederzeit brauchbaren Zustand unterhalten werden (z.B. getrennte WC-Anlagen für Damen und Herren, Schankanlagen nur dann betrieben werden dürfen, wenn sie vorher vom Sachkundigen abgenommen wurden und dieser die ordnungsgemäße Beschaffenheit schriftlich bestätigt hat, ein Trinkwasseranschluß vorhanden ist und zum Gläserspülen Spüleinrichtungen mit zwei Becken und Frisch-Trinkwasserversorgung - siehe Beiblatt - vorhanden sind).

Er versichert, dass er die vorstehenden Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen gemacht hat. Ihm ist bekannt, dass die Gestattung insbesondere dann zurückgenommen werden kann, wenn sie auf unrichtige Angaben beruht.

PLZ, Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Hinweise für den Antragsteller

Toilettenanlagen

Toilettenanlagen anlässlich des Betriebes von Bierzelten oder ähnlichen vorübergehenden Gaststättenbetrieben:
In unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes müssen ausreichende und einwandfreie Toilettenanlagen vorhanden sein.

Bei Gaststätten in sog. fliegenden Bauten (z.B. Bierzelten), für die eine Gestattung zum Ausschank alkoholischer Getränke beantragt wird, sind je angefangene 350 qm Schankraum mindestens:

1. Spültoilette für Männer und 2 Urinalbecken oder 2 lfd. m Rinne und
2. Spültoiletten für Frauen

zu verlangen.

Die jedermann zugänglichen Toiletten auf dem Festplatz oder in seiner Nähe (z.B. in einer Gaststätte, Vereinsheim u.a.) können angerechnet werden. Der Nachweis, dass diese mitbenutzt werden dürfen, ist auf Verlangen durch eine schriftliche Bestätigung des Eigentümers bzw. Besitzers zu erbringen.

Berechnungsbeispiel für ein Bierzelt:
Größe des Bierzeltes 25 x 50 m = 1250 qm; $1250 : 350 = 3,57 = 4$.
Erforderlich sind:

4 x 1 = 4	Spültoiletten für Männer
4 x 2 = 8	Urinalbecken oder
4 x 2 = 8	lfd. m Rinne und
4 x 2 = 8	Spültoiletten für Frauen

In den einzelnen Toilettenanlagen sind jeweils Handwaschgelegenheiten, die mit fließendem Wasser ausgestattet sind, bereitzustellen.

Toiletten dürfen nicht durch Münzautomaten oder ähnliche Einrichtungen versperrt oder gegen Entgelt zugänglich sein.

Die Zugänge zu den Toiletten sind sicher begehbar herzustellen und zu unterhalten; die Wege und die Toiletten sind bei Dunkelheit ausreichend zu beleuchten. Auf die Toiletten ist durch Schilder hinzuweisen.

Die Abwässer aus der Toilettenanlage sind - soweit eine anderweitige Beseitigung (z.B. durch Einleitung in die Kanalisation) nicht möglich ist - in dichtschießenden Gruben, die mit einer sicheren Abdeckung versehen sind, einzuleiten.

Beachten Sie bitte die vorstehenden Ausführungen bei der Einrichtung der Toilettenanlagen bzw. bei der Anmietung eines Toilettenwagens.

Festzelt, Festplatz, Festhalle

(Bei Festhalle ist nachstehend statt „Festzelt“, „Festhalle“ zu lesen!)

Fliegende Bauten dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn die Aufstellung der Genehmigungsbehörde (Bauamt) des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt worden ist. Das Prüfbuch ist für die Dauer des Festbetriebes beim Veranstalter zu hinterlegen.

Die Zugänge zum Festplatz und Festzelt sind in sicher begehbarem Zustand (auch bei nasser Witterung!) herzurichten und zu unterhalten. Für ausreichende Beleuchtung ist zu sorgen.

Im Festzelt sind die Tisch- und Bank-Garnituren so anzuordnen, dass zwischen den Reihen ausreichend breite Gänge sowie ein Hauptdurchgang verbleiben, der im Panik- oder Katastrophenfall eine rasche Entleerung des Zeltes ermöglicht.

Das Zelt ist ausreichend zu beleuchten; die Leitungen sind so zu verlegen, dass eine Gefährdung des Publikums ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der Landesverordnung zur Verhütung von Bränden sind zu beachten.

Schankbetrieb, Abgabe von Speisen

Ist der Ausschank von alkoholischen Getränken gestattet, müssen auch alkoholfreie Getränke auf Wunsch verabreicht werden.

Alkohol darf nicht an Kinder ausgeschenkt werden.

Zum Spülen darf nur Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (Trinkwasser) verwendet werden. Das Wasser ist durch ständigen Zulauf frischen Wassers (Ableitung des Überlaufs) fortlaufen zu erneuern. - Das Wasser ist in kurzfristigen Abständen zu erneuern. - Der Erdboden ist bei den Bierzapfstellen mit einem Bretterbelag (Lattenrost) zu versehen. Die Abwässer sind, soweit die Einleitung in das Kanalnetz oder sonstige Vorfluter nicht möglich ist, in eine Grube einzuleiten, die mit einer festen Abdeckung versehen ist.
Lebensmittel (z.B. Backwaren mit nicht durchgebackener Füllung oder Auflage, Fleisch und Erzeugnisse aus Fleisch, auch Imbisse, wie Wurstsemmeln, heiße Würstchen, Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse, Erzeugnisse aus Fischen, Eierprodukte - bitte unbedingt die Vorschriften zum Schutz vor Salmonelleninfektionen beachten -), dürfen nur von Personen hergestellt, behandelt und verkauft werden, die im Besitz einer Bescheinigung nach §43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind.

Die Abgabestellen für Speisen sind mit sauberen Tischen auszustatten. Etwa ausgelegte Lebensmittel sind gegen die Kunden durch einen entsprechenden Warenschutz abzuschirmen.

Verantwortlichkeit des Veranstalters

Dem Inhaber der Erlaubnis wird besonders bei größeren Veranstaltungen dringend nahegelegt, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Veranstaltungsraum oder auf dem Veranstaltungsgelände zu gewährleisten. Hierzu gehört insbesondere auch die Einhaltung lebensmittel-, hygiene-, seuchen-, gaststätten-, preisangabe-, sperrzeit-, jugendschutz- sowie sonn- und feiertagsrechtlicher Vorschriften. Ebenso aber auch die Benachrichtigung der Polizei bei sich anbahnenden Störungen.

Name und Anschrift des Veranstalters (= Inhaber der Erlaubnis, siehe umstehend) müssen in jedermann erkennbarer Weise am Eingang zum Veranstaltungsraum bzw. -gelände angegeben werden.

Der Erlaubnisinhaber hat für ausreichende Parkplätze zu sorgen. Mit den entsprechenden Hinweiszeichen sind der Parkplatz sowie dessen Zu- oder Ausfahrt kenntlich zu machen. Bei größeren Veranstaltungen sind Einweiser einzusetzen.

Handelt es sich nicht um eigene Parkplätze des Veranstalters, hat er die Benutzungsmöglichkeit für die Veranstaltung - z.B. durch eine priv. Vereinbarung mit dem Eigentümer - sicherzustellen und auf Verlangen nachzuweisen.

Werden Flächen, die sonst nicht Parkplatz sind, z.B. Wiesen o. ä., zum Aufstellen von Kraftfahrzeugen genutzt und hierfür Zu- oder Abfahrten zu öffentlichen Straßen angelegt, ist eine gesonderte verkehrsrechtliche Anordnung (der zuständigen Gemeinde des Veranstaltungsortes) erforderlich. Die Beschilderung ist nach deren Weisung vorzunehmen.

Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 DSGVO

Verantwortliche Stelle:

Stadt Lohr a. Main

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Gewerbeamt

Datenschutzbeauftragter:

Datenschutzbeauftragter der Stadt Lohr a. Main

Zweck(e) der Verarbeitung:

Ihre personenbezogenen Daten werden ausschließlich für folgende Zwecke verarbeitet:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Gewerbeanzeigen entgegenzunehmen, zu bestätigen und gewerberechtliche Erlaubnisse zu erteilen.

Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:

Ihre Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Gewerbeordnung verarbeitet.

Empfänger der Daten:

Folgende Empfänger/Empfängerkategorien erhalten Ihre personenbezogenen Daten:

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

3. das Bayerische Statistische Landesamt zur gesetzlich vorgeschriebenen Verständigung der in § 3 Gewerbeanzeigenverordnung aufgeführten Stellen.

4. Dritte, die eine Auskunft aus dem Gewerberegister nach Maßgabe von § 14 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 7 Gewerbeordnung beantragen.

Ihre personenbezogenen Daten werden an ein Drittland oder eine internationale Organisation nicht übermittelt.

-Stellen, bei denen im Rahmen eines Erlaubnisverfahrens Zuverlässigkeitsfragen gestellt werden (Amtsgerichte, Bundeszentralregister, Indus-

Dauer der Datenspeicherung: trie- und Handelskammern, Finanzbehörden, Polizeibehör

Die konkrete Speicherdauer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht angegeben werden. Daher werden die Daten so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen (für die jeweilige Aufgabenerfüllung beschrieben) erforderlich ist.

Betroffenenrechte:

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob Ihre Sie betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so haben Sie ein Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15

DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen. Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten und ggf. die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass die Sie betreffenden personenbezogenen Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z.B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (Recht auf Löschung).

Sie haben das Recht, von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z.B. wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten Widerspruch einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die

personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO). Sie haben das Recht, die Sie betreffenden personenbezogenen Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und diese Daten einem anderen Verantwortlichen zu übermitteln (Art. 20 DSGVO).

Sie haben das Recht, Beschwerde gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zu erheben (Beschwerderecht).

Ihr Landesbeauftragter für den Datenschutz und Informationsfreiheit:

Prof. Dr. Thomas Petri

Verpflichtung zur Bereitstellung der Daten und Folgen bei Nichtbereitstellung:

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben.

Sie sind verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen, da sonst keine Bearbeitung Ihres Anliegens erfolgen kann.

Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DSGVO:

Ihre personenbezogenen Daten werden durch den Verantwortlichen nicht für eine automatisierte Entscheidungsfindung genutzt.

Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck:

Sollte im Rahmen einer zukünftigen Verarbeitung eine Zweckänderung vorgenommen werden, werden Sie hierüber informiert, soweit hierzu eine gesetzliche Pflicht besteht.